

# INFO - Blatt

## G 26 – Untersuchung

Die körperliche Eignung von Atemschutzgeräteträgern muß durch **arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen** nach dem berufsgenossenschaftlichen Grundsatz „**G 26 Atemschutzgeräte**“ festgestellt und überwacht werden, siehe UVV „**Feuerwehren**“ (GUV 7.13), UVV „**Arbeitsmedizinische Vorsorge**“ (GUV 0.6) und „**Atemschutz für die Feuerwehren im Lande Niedersachsen**“ (RdErl. d. MI. vom 1.10.1991).

Feuerwehrangehörige, die unter Filtergeräten **Arbeit verrichten**, müssen nach „Gruppe 2“, Träger von umluftunabhängigen Atemschutzgeräten (z.B. Preßluftatmer) nach „Gruppe 3“ des „G 26“ untersucht werden. Die Erstuntersuchung muß **vor** der Ausbildung erfolgen. Für die Nachuntersuchungen gelten grundsätzlich folgende Fristen:

- Geräteträger bis 50 Jahre vor Ablauf von 36 Monaten
- Filtergeräteträger über 50 Jahre vor Ablauf von 24 Monaten
- Träger von umluftunabhängigen Geräten über 50 Jahre vor Ablauf von 12 Monaten

Die **Regeluntersuchung** nach „G 26“ umfaßt:

- Allgemeine Untersuchung im Hinblick auf die Tätigkeit als Atemschutzgeräteträger
- Röntgenaufnahme des Thorax (bei Erstuntersuchung, jeder 2. Nachuntersuchung (bis 50 Jahre), jeder 3. Nachuntersuchung (Gruppe 3, über 50 Jahre)
- Lungenfunktionsprüfung (Spirometrie)
- Fahrradergometertest mit EKG (Regeluntersuchung nur bei „Gruppe 3“)
- Sehschärfe Ferne
- Hörtest Luftleitung
- Ohrenspiegelung (Otoskopie)

Im „G 26“ werden u.a. folgende „**dauernden gesundheitlichen Bedenken**“ genannt, die vom untersuchenden Arzt zu bewerten sind:

- Jugendliche unter 18 Jahren
- Bewußtseins-, Gleichgewichtsstörungen, Anfallsleiden
- Erkrankungen, Schäden des Nervensystems, Gemüts-, Geisteskrankheiten
- Chronischer Alkoholmißbrauch oder andere Suchtformen
- Stärkere Erkrankungen, Veränderungen der Atemorgane
- Herz-, Kreislaufkrankungen, Zustand nach Herzinfarkt
- Stärkere Erkrankungen, Veränderungen des Stütz-, Bewegungsapparates
- Hauterkrankungen und Narben, die den Dichtsitz der Maske beeinträchtigen
- Augenerkrankungen, korrigierte Sehschärfe unter 0,7 auf jedem Auge
- Stärkerer Hörverlust, Schwerhörigkeit, Trommelfellperforation
- Übergewicht, schwerere Stoffwechselerkrankungen (z.B. Zuckerkrankheit)

Die bisherige **Kostenregelung** (145,20 – 185,70 DM) ist entfallen. Seit 1.5.2001 sind die vom Träger der Feuerwehr zu übernehmenden Kosten mit dem Arzt frei vereinbar.